

Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

S a t z u n g

über

**ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach
§ 25 Baugesetzbuch für den Bereich Ellental/Kreuzäcker**

vom

24.09.2002

In Kraft seit: 26.09.2002

AZ: 6131-3

Satzung

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich Ellental/Kreuzäcker

Aufgrund § 25 Abs. I in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen am 24.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorkaufsrecht

1. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Stadtteil Bietigheim in Bietigheim-Bissingen im Bereich Ellental/Kreuzäcker steht der Stadt Bietigheim-Bissingen ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB an unbebauten Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, zu.
2. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen gelegenen Grundstücksflächen begrenzt:

Im Norden durch die Bebauungspläne Ellental/Kreuzäcker I a und I b.

Im Osten durch die Schwarzwaldstraße Flst. 4458.

Im Westen durch die Südumgehung K 1636 – Flst. 3750/1.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechtes ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zum Vorkaufsrecht Teil der Satzung ist. Die Fläche ist darin umrandet.

3. Das besondere Vorkaufsrecht findet keine Anwendung, soweit der Stadt Bietigheim-Bissingen gem. § 24 BauGB ein allgemeines Vorkaufsrecht zusteht.

§ 2 Rechtswirkungen

Die Rechtswirkungen des Vorkaufsrechtes ergeben sich aus § 28 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Das Vorkaufsrecht tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 24.09.2002

List
Oberbürgermeister